

Statuten

der

Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Genehmigt durch Allerhöchste Entschliebung vom 24. Juli 1865.

Bildung der Gesellschaft und deren Domicil.

§. 1.

Die Hessische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft hat sich in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein zc. allergnädigst ertheilten Concessionen d. d. 15. August 1845, 3. Januar 1856, 15. August 1861 und 13. Juni 1863 für die Erbauung und den Betrieb

- 1) einer Eisenbahn von Mainz über Oppenheim und Worms bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze,
- 2) einer Eisenbahn von Mainz nach Bingen,
- 3) einer Eisenbahn von Mainz über Darmstadt nach Aschaffenburg,
- 4) einer Eisenbahn von Mainz, beziehungsweise Bischofsheim nach Frankfurt a. M.,
- 5) einer Eisenbahn von Worms über Monsheim nach Alzen —

nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches gebildet und hat ihren Sitz, ihre Verwaltung und ihr Domicil in Mainz.

§. 2.

Dem Staate und dem Publikum gegenüber wird die Gesellschaft durch einen von der Generalversammlung der Actionäre gewählten Verwaltungsrath nach Maßgabe der später folgenden Bestimmungen vertreten.